

Protokollauszug vom

18.12.2019

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19670 Erneuerung Virenschutz 2018/2019: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 240 000.00 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.19.930-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für Erneuerung des Virenschutzes im Betrag von rund 240 000.00 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19670, freigegeben.
2. Die Beschaffung erfolgt bei der submittierten Firma SoftwareONE. Der Bereich Informatikdienste IDW wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Der Virenschutz der städtischen Informatiksysteme im Rechenzentrum muss erneuert werden. In Anbetracht der stets wachsenden Bedrohung durch die Cyber Kriminalität ist dies unerlässlich, um die Systemverfügbarkeit und Datensicherheit gewährleisten zu können.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Schätzungen der IDW; die detaillierten Kosten können erst nach der Konzeptphase eruiert werden:

Bezeichnung	Betrag
Lizenzen für Erneuerung Virenschutz (inklusive Implementation)	220 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	20 000.00
Total Gebundenerklärung	240 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	240 000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19670
Projektbezeichnung	Erneuerung Virenschutz 2018/2019

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Ausführung Software	§	240 000.00
Gesamtkredit			240 000.00

Jahr	Kostenart 506022	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2019*	0.00	30 000.00	30 000.00
2020	0.00	210 000.00	210 000.00

* Nachtrag gemäss Hochrechnung 2019

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Der vorliegende Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Software und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Lizenzverträge sind sie bis zum Ende des 1. Quartals 2020 zu erneuern.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19670, freizugeben.

4. Vergabe

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits durchgeführte Submission für die Lieferung von Software-Lizenzen und Beratungsdienstleistungen im Lizenzwesen an die Firma SoftwareOne (SR.18.46-1 vom 24.01.2018).

Der Bereich IDW wird ermächtigt, den Liefervertrag zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.